

## Pflegefreistellung

Pflegeurlaub gibt es nicht nur für eigene **Kinder**, sondern auch für **nahe Verwandte**. Als nahe Angehörige sind Ehepartner und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt und die Kinder der/ des Lebenspartnerin/ -partners.

### **Dienstrechtsnovelle 2012:**

auch wenn die eigenen Kinder nicht im eigenen Haushalt leben, kann man Pflegeurlaub beanspruchen;  
bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr ist nun auch für die Begleitung und Pflege in einem Krankenhaus Pflegeurlaub möglich.

### **Dauer der Pflegefreistellung:**

- bei Kindern unter 12 Jahren das Ausmaß wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung mal 2.
- bei Kindern über 12 Jahren (und Angehörigen im eigenen Haushalt) das Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

Reichen die vorgesehenen Tage im Schuljahr nicht aus, so besteht die **Möglichkeit eines Sonderurlaubes**. Die Dauer eines solchen Sonderurlaubes wird sich am Einzelfall zu orientieren haben.

§ 59 LDG § 47 VBG Dienstrechtsnovelle 2012



**Franz Bicek**

Mitglied des ZA  
Mitglied der Bundes- und  
Landesleitung der Gewerkschaft  
APS

Tel.: 0664/ 239 3546  
Email: fbicek@gmail.com